

Tarifvertrag

vom 12. Juli 2018

**über Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TVA UK-AE 2018/2019)**

gültig ab 1. Mai 2018

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über Ausbildungsentgelte (TVA UK-Ausbildungsentgelt) vom 29. Juni 2007 fallen.

§ 2 Ausbildungsentgelte

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt nach § 2 TVA UK-Ausbildungsentgelt erhöht sich ab dem 1. Mai 2018 auf der Basis der ab dem 1. April 2017 geltenden Ausbildungsentgelte nach § 2 Absatz 1 TVA UK-AE 2016/2017 vom 7. Juni 2016 um 105,00 Euro einschließlich 40,00 Euro Mobilitätsvergütung.

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt demnach für

- (a) Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden

ab 1. Mai 2018

1. Jahr	1.237,00 Euro
2. Jahr	1.298,00 Euro
3. Jahr	1.394,00 Euro

- (b) Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie nicht im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden

ab 1. Mai 2018

1. Jahr	1.125,00 Euro
2. Jahr	1.176,00 Euro
3. Jahr	1.222,00 Euro
4. Jahr	1.283,00 Euro

- (c) Auszubildende in der Krankenpflegehilfe

ab 1. Mai 2018

1. Jahr	1.222,00 Euro
---------	---------------

§ 3 Regelung zur neuen Entgeltordnung

¹Falls die neue Entgeltordnung nicht zum 1. Juli 2019 in Kraft tritt, erhalten die Auszubildenden mit dem Entgelt des Monats September 2019 für den Zeitraum von 1. Juli 2019 bis 30. September 2019 eine Einmalzahlung in Höhe von 125,00 Euro.

²Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 30. September 2019 beenden, erhalten für jeden Monat, in dem zumindest teilweise Anspruch auf Ausbildungsentgelt besteht, jeweils 40,00 Euro.

³Auszubildende, die im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. September 2019 ihre Ausbildung beenden und unmittelbar im Anschluss in ein Arbeitsverhältnis mit einem der vier Uniklinika übernommen werden, erhalten im September 2019 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro; § 17 Absatz 2 TV UK gilt entsprechend.

⁴Die Einmalzahlung ist nicht in der Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlungen gemäß § 18 Absatz 2 TV UK oder für Entgeltfortzahlungen gemäß § 19 Absatz 2 TV UK zu berücksichtigen.

⁵Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 4 Maßregelungsklausel

- (1) ¹Jede Maßregelung von Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde unterbleibt. ²Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Auszubildenden rückgängig gemacht.
- (2) Die Tarifparteien verpflichten sich, aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung keine Rechtstreitigkeiten gegeneinander zu führen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. ²Er kann frühestens zum 30. Juni 2019 gekündigt werden. ³Tritt die neue Entgeltordnung nicht zum 1. Juli 2019 in Kraft, kann eine Kündigung frühestens zum 30. September erfolgen. ⁴Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat zum Schluss eines Kalendermonats. ⁵Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Tübingen und Stuttgart, den 24. Oktober 2018

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied




Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg**



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin